

GOW

STEUERBERATUNGS GMBH

3. SONDER-KLIENTENINFO

SVA



Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

SVA-PFLICHT FÜR GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN EINER GMBH

SVA-Pflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH
Gewinnausschüttungen stellen grundsätzlich einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge an die Gewerbliche Sozialversicherung (SVA) dar.

Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 25 Abs. 1 GSVG letzter Satz, in dem angeführt wird, dass als Bemessungsgrundlage auch die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters einer GmbH heranzuziehen sind. Somit fallen Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung nicht nur für Tätigkeitsvergütungen, sondern auch für Gewinnausschüttungen an den/die Gesellschafter-Geschäftsführer an.

Die Beitragspflicht für Ausschüttungen entfällt bzw. reduziert sich freilich dann, soweit die Höchstbeitragsgrundlage durch Geschäftsführerbezüge (2015: EUR 65.100) erreicht ist.

Nach der bisherigen SVA-Praxis wurde auf die Einbeziehung von Ausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage weitgehend verzichtet. Dies wohl auch deshalb, weil die erforderlichen

Informationen aus den an die SVA übermittelten Einkommensteuerbescheiden nicht ersichtlich sind.

In Einzelfällen hat die SVA durch persönliche Schreiben an GSVG-versicherte Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung von mehr 25%) Informationen über GSVG-pflichtige Gewinnausschüttungen abgefragt. Jedoch dürften die Antworten auf diese Schreiben eher spärlich ausgefallen sein.

Um diesem Problem Herr zu werden und die Maximierung der GSVG-Beitragsgrundlagen zu ermöglichen, wird es dem Vernehmen nach ist noch in Diskussion ob ab 1.1. 2016 ein Datenaustausch zwischen der Gewerblichen Sozialversicherungsanstalt und dem Finanzamt geben wird oder ob eine Abfrage der Ausschüttungen auch noch 5 Jahre rückwirkend (da die rechtliche Grundlage an Sich ja bereits mehr als 5 Jahre besteht, also nichts Neues ist) erfolgen wird.

Es bleibt abzuwarten. Wir halten Sie diesbezüglich am Laufenden...